

Geschäftsverzeichnisnr. 4774
Urteil Nr. 201/2009 vom 17. Dezember 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Sondergesetzes vom 12. Juli 2009 « zur Abänderung von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof » und des Gesetzes vom 24. Juli 2009 « zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, was die Finanzkrise betrifft », erhoben von Marc Jodrilat.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden P. Martens und den referierenden Richtern M. Melchior und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. September 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. September 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Jodrilat, wohnhaft in 4357 Donceel, rue Tombeux 15, Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Sondergesetzes vom 12. Juli 2009 « zur Abänderung von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 2009, zweite Ausgabe) und des Gesetzes vom 24. Juli 2009 « zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, was die Finanzkrise betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 2009).

Am 6. Oktober 2009 haben die referierenden Richter M. Melchior und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Marc Jodrilat hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Marc Jodrilat beantragt die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Sondergesetzes vom 12. Juli 2009 « zur Abänderung von Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof » und des Gesetzes vom 24. Juli 2009 « zur Abänderung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, was die Finanzkrise betrifft ».

B.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, kann der Hof die Klagegründe der Klage auf einstweilige Aufhebung erst untersuchen, nachdem er die Nichtigkeitsklage auf ihre Zulässigkeit hin geprüft hat.

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4. Die klagende Partei gibt in der Klageschrift nicht an, in welcher Hinsicht die von ihr angefochtenen Bestimmungen gegen die Verfassungsbestimmungen, auf die sie sich bezieht, verstoßen hätten. Der Begründungsschriftsatz, den sie in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereicht hat, ermöglicht es ebenso wenig zu erkennen, in welcher Hinsicht die von ihr angeführten Verfassungsartikel ihrer Meinung nach durch die beiden Gesetze, deren Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung sie beantragt, verletzt worden wären.

B.5. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig sind.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens